

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1.2 erhält folgende Fassung:

Ab dem 01.09.2023 werden folgende Beiträge erhoben:

**Kindergarten (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr):
(monatlich – 12 Monate)**

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	Regelkindergarten/ VÖ 32,5 Std. wöchentliche Betreuung	Ganztagsbetreuung 42,5 Std. wöchentliche Betreuung
aus Fam. mit 1 Kind	153,00 €	199,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	119,00 €	155,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	81,00 €	105,00 €
aus Fam. mit 4 und mehr Kindern	29,00 €	37,00 €

**Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):
(monatlich – 12 Monate)**

Verlängerte Öffnungszeit (30 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
aus Fam. mit 1 Kind	411,00 €	247,00 €	165,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	306,00 €	184,00 €	123,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	208,00 €	125,00 €	84,00 €
aus Fam. mit 4 und mehr Kindern	84,00 €	51,00 €	34,00 €

Verlängerte Öffnungszeit (32,5 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz)	2 Tage/Woche (Sharingplatz)
aus Fam. mit 1 Kind	445,00 €	267,00 €	178,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	332,00 €	200,00 €	133,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	226,00 €	136,00 €	91,00 €
aus Fam. mit 4 und mehr Kindern	91,00 €	55,00 €	37,00 €

Ganztagesgruppe (42,5 Std./Woche)

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie	5 Tage / Woche	3 Tage /Woche (Sharingplatz) Mo. - Mi.	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Do. u. Fr.	2 Tage/Woche (Sharingplatz) Mo. u. Di.	3 Tage/Woche (Sharingplatz) Mi. – Fr.
aus Fam. mit 1 Kind	581,00 €	370,00 €	212,00 €	247,00 €	335,00 €
aus Fam. mit 2 Kindern	433,00 €	276,00 €	158,00 €	184,00 €	250,00 €
aus Fam. mit 3 Kindern	294,00 €	187,00 €	108,00 €	125,00 €	170,00 €
aus Fam. mit 4 Kindern und mehr	118,00 €	75,00 €	44,00 €	50,00 €	69,00 €

**§ 2
Inkrafttreten**

§ 1 dieser Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1.2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungs-einrichtungen der Gemeinde Buggingen in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 20.06.2023



Johannes Ackermann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. Öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am
2. Am 29.06.2023 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
3. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.07.2023 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 14.07.2023

